



Amtsblatt für Brandenburg

31. Jahrgang

Potsdam, den 27. Mai 2020

Nummer 21

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung von innovativen Mobilitätsangeboten im Land Brandenburg (Rili InnoMob)	483
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Brauerei in 15234 Frankfurt (Oder)	485
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Rinderhaltungsanlage in 17326 Brüssow	485
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Grünow OT Dreesch	486
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung des Kraftwerks Schwarze Pumpe in 03130 Spremberg OT Schwarze Pumpe	487
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Grundwasserentnahme zur Beregnung landwirtschaftlicher Kulturen in Rehfeld“	488
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Renaturierung der Dahme bei Teurow im FFH-Gebiet Dahmetal“	488
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Planänderung des Rahmenbetriebsplans „Sandlagerstätte Niederlehme, Teilfelder II bis V“	489
Teilaufhebung einer Bewilligung	490
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung HT 2014 Neuenhagen-Finow standortgleicher Mastwechsel (M 54)“	490
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitungsanbindung UW Börnicke HT 2119 (Abzweig Börnicke)“	491
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Teilsanierung FGL 210 Maßnahme (MN) 1293“	491

Inhalt	Seite
 BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsieversdorf	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	492
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	493
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	493
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	493
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	494
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	494
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	495
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	495
 Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Jüterbog	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	495
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Güterrechtsregistersachen	496
 SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	497
 NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	498

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung von innovativen Mobilitätsangeboten im Land Brandenburg (Rili InnoMob)

Vom 14. Mai 2020

Inhalt

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 6 Verfahren
- 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zur Ergänzung des bestehenden Linienverkehrs werden neue Mobilitätsangebote im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) konzipiert. Ziel ist die Verdichtung beziehungsweise Verbesserung von Verkehrsangeboten im ÖPNV, um - insbesondere im ländlichen Raum - die Alltagsmobilität der Bevölkerung vor Ort sowie die Erreichbarkeiten im Rahmen des Freizeit- und Tourismusverkehrs zu verbessern. Um Erfahrungen in Bezug auf wirtschaftliche und technische Aspekte sowie die Nutzer-Akzeptanz zu erlangen, sollen diese innovativen ÖPNV-Bedienformen evaluiert werden. Daher fördert das Land Brandenburg die Konzeption, den Betrieb sowie die Evaluation ausgewählter ÖPNV-Angebote nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung

- des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG),
- des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNVG),
- der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG).

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

1.3 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV). Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall das für Verkehr zuständige Ministerium. Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und für Europa.

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können für folgende Maßnahmen gewährt werden:

- a) Leistungen Dritter einschließlich der Verkehrsgesellschaften der Aufgabenträger zur Entwicklung, Erarbeitung sowie wesentlichen Fortentwicklung von Konzepten für neue Mobilitätsangebote im ÖPNV
- b) praktische Umsetzung beziehungsweise zeitlich befristete Einführung neuer Angebote im ÖPNV
- c) Evaluationen von Modellprojekten in Bezug auf technische und wirtschaftliche Aspekte sowie der Nutzer-Akzeptanz
- d) Marketingmaßnahmen zur Steigerung der Nutzer-Akzeptanz der neuen Mobilitätsangebote.

3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

Aufgabenträger für den (kommunalen) übrigen ÖPNV (Landkreise und kreisfreie Städte).

Bei Kooperationen von Aufgabenträgern hat ein Aufgabenträger die federführende Antragstellung zu übernehmen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass das Projekt

- den bestehenden Linienverkehr ergänzt (zum Beispiel durch „On Demand“-Angebote) und somit - insbesondere im ländlichen Raum - eine Verdichtung beziehungsweise Verbesserung des ÖPNV-Angebotes darstellt, durch die die Alltagsmobilität der Bevölkerung vor Ort sowie die Erreichbarkeiten im Freizeit- und Tourismusverkehr verbessert wird,
- den Belangen des Klimaschutzes Rechnung trägt (CO₂-Reduzierung mit dem Ziel einer weitestgehend CO₂-neutralen Mobilität),
- mit dem Personenbeförderungsgesetz vereinbar ist,
- beispielhaft für den ÖPNV in Brandenburg ist,
- im Rahmen einer Evaluation Erkenntnisse über die Nutzer-Akzeptanz sowie wirtschaftliche und technische Aspekte liefert,
- bei Softwarelösungen die Integration in digitale Informationssysteme beziehungsweise Mobilitätsplattformen (insbesondere des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg) (VBB GmbH) zu gewährleisten hat.

4.2 Es können nur solche Vorhaben gefördert werden, bei denen ein erhebliches Landesinteresse besteht. Das Landesinteresse wird vom für Verkehr zuständigen Ministerium im Rahmen der Auswahlentscheidung nach Nummer 6.3

festgestellt. Dabei haben die Projekte Vorrang, die den Anforderungen nach Nummer 4.1 vergleichsweise besser gerecht werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlagen

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben eines Modellprojektes gehören:

- Erstellung von Konzepten zur Finanzierung und zur Umsetzungsvorbereitung,
- Erstellung eines Betriebskonzeptes und dessen Umsetzung,
- Softwarelösungen für das neue Mobilitätsangebot (Leistungsbeschreibung, in der auch die entsprechende Softwarelösung mit den verwendeten Schnittstellen und Datengrundlagen dargelegt werden). Die im Rahmen der Förderung erstellten Softwarelösungen sind für weitere Projekte dem Fördermittelgeber kostenfrei zur Verfügung zu stellen,
- praktische, zeitlich befristete Umsetzung des Projektes (Investitionen, Betriebskosten, Personalkosten),
- Durchführung von Evaluationen.

Notwendige Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers, reine Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie Aufwendungen für die Erstellung von Förderanträgen sind nicht zuwendungsfähig.

5.5 Höhe der Zuwendung

Die Förderung beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die zuwendungsfähigen Ausgaben der Vorhaben nach Nummer 5.4 mindestens 5 000 Euro betragen.

5.6 Eigenmittel

Eine Kumulierung mit Drittmitteln, Zuschussförderungen und Förderkrediten ist vorbehaltlich entgegenstehender beihilferechtlicher Vorgaben zugelassen, sofern eine angemessene Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 10 Prozent des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt. Dabei können Eigenmittel der Verkehrsgesellschaften der Aufgabenträger berücksichtigt werden.

6 Verfahren

6.1 Antragstellung

Um eine hohe Qualität sowie eine effiziente Umsetzung der geförderten Vorhaben zu gewährleisten, wird die För-

derwürdigkeit im wettbewerblichen Verfahren auf der Grundlage von Förderanträgen beurteilt.

Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt.

Die Antragstellenden werden im Rahmen von separaten Aufrufen zur Einreichung von Förderanträgen (zum jeweiligen Stichtag) durch die Bewilligungsbehörde aufgefordert. Mit dem Aufruf können ergänzende Hinweise zu dieser Förderrichtlinie und die inhaltlichen Anforderungen an die Anträge veröffentlicht werden. Die Aufforderung zur Antragstellung erfolgt durch gesonderte Förderaufrufe, die auf der Internetseite des Landesamtes für Bauen und Verkehr unter der Internetadresse www.lbv.brandenburg.de veröffentlicht werden.

Vor Antragstellung können Beratungsgespräche mit der Bewilligungsbehörde und dem für Verkehr zuständigen Ministerium geführt werden.

6.2 Inhalt des Antrages

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine ausführliche Projektbeschreibung mit Zielstellung, Projektbegründung inklusive Potenzialanalyse, einer Auflistung der Projektpartner (zum Beispiel Taxi- und Mietwagenunternehmer), Aussagen zur Wirtschaftlichkeit, Zeit- und Maßnahmenplan, Ausgaben- und Finanzierungsplan, Erklärung zur gesicherten Gesamtfinanzierung, Erklärung zu den Eigenmitteln sowie eine Auflistung möglicher Aufträge an Dritte, einschließlich der vorgesehenen Vergabeverfahren.
- Der Projektbeschreibung muss entnommen werden können, dass das neue Mobilitätsangebot eng mit dem Linienverkehr im ÖPNV abgestimmt ist und zu einer Verbesserung der Angebotsqualität im ÖPNV (zum Beispiel durch Zubringerverkehre) führt. Darüber hinaus sollte dargelegt werden, dass im Rahmen des Projektes eine größtmögliche Ausnutzung der Potenziale vor Ort erfolgt (zum Beispiel durch Abstimmung beziehungsweise Zusammenarbeit mit dem Taxi- und Mietwagengewerbe).

6.3 Auswahlverfahren

Die Prüfung des vollständigen Antrages soll innerhalb von drei Monaten durch das Landesamt für Bauen und Verkehr nach Eingang der vollständigen Unterlagen erfolgen.

Das Landesamt für Bauen und Verkehr prüft die Anträge auf Vollständigkeit und die Voraussetzungen nach den Nummern 4.1 und 4.2. Die Anträge werden der VBB GmbH zur Stellungnahme übersandt. Anhand der Kriterien unter Nummer 4.1 erarbeitet die Bewilligungsbehörde aus den vorliegenden Anträgen im Ergebnis des wettbewerblichen Verfahrens einen Auswahlvorschlag und legt diesen dem für Verkehr zuständigen Ministerium zur Bestätigung vor.

6.4 Bewilligungsverfahren

Im Ergebnis des Auswahlverfahrens entscheidet die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem für Verkehr zuständigen Ministerium über die Anträge und erlässt die Zuwendungsbescheide oder lehnt den Antrag ab.

6.5 Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung

Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel auf schriftliche Anforderung des Zuwendungsempfängers und nach Vorlage des entsprechenden Vergabennachweises.

6.6 Prüfung der Verwendung, Erfolgskontrolle

Die Bewilligungsbehörde prüft den Verwendungsnachweis. Die Kriterien für die Evaluation werden vom zuständigen Ministerium für Verkehr gesondert festgelegt.

Die Ergebnisse der Evaluation, weiterer, zum Projekt erstellter Studien sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zum Projekt erstellter Materialien müssen dem Zuwendungsgeber zur Verfügung gestellt werden. Die Ergebnisse können der Zuwendungsgeber beziehungsweise von ihm beauftragte Dritte im Rahmen der programmatischen Begleitung und Öffentlichkeitsarbeit nutzen.

7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2024.

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Brauerei in 15234 Frankfurt (Oder)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. Mai 2020

Die Firma Frankfurter Brauhaus GmbH, Lebuser Chaussee 3 in 15234 Frankfurt (Oder) beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Lebuser Chaussee 3 in 15234 Frankfurt (Oder) in der Gemarkung Frankfurt (Oder), Flure 116, 117, Flurstücke 76, 77, 80, 85, 90, 96, 101 - 107, 142, 148 - 150, 154, 155 eine Brauerei wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.27.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 7.26.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die beantragte Anlagenänderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Durch das Vorhaben sollen insbesondere die Kapazitäten ausgeschöpft und eine bessere Kontinuität der innerbetrieblichen Prozesse erreicht werden. Es erfolgen keine Eingriffe in Natur und Landschaft. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Rinderhaltungsanlage in 17326 Brüssow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. Mai 2020

Die Firma Agrargesellschaft MILSA mbH, Bagemühler Straße 3 a in 17326 Brüssow OT Woddow beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Bagemühler Straße 3 a in 17326 Brüssow OT Woddow in der Gemarkung Woddow, Flur 1, Flurstück 101

eine Anlage zur Haltung von Jungrindern mit 1 251 Tierplätzen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G01019)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.1.5 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 7.5.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Im Ergebnis einer ersten Vorprüfung wurde am 1. März 2019 festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Auf das Prüfergebnis wurde in der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 39 vom 2. Oktober 2019 hingewiesen.

Im Genehmigungsverfahren stellte sich aufgrund neuer Rechtsprechung heraus, dass Anlass bestand, die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG für das hier genannte Vorhaben erneut durchzuführen.

Im Ergebnis der erneut durchgeführten allgemeinen Vorprüfung wurde am 29. April 2020 festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Grünow OT Dreesch

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. Mai 2020

Die Firma ENERTRAG AG, Gut Dauerthal in 17291 Schenkenberg beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Grünow OT Dreesch in der Gemarkung Dreesch, Flur 4, Flurstück 53 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Az.: G06219)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
des Kraftwerks Schwarze Pumpe
in 03130 Spremberg OT Schwarze Pumpe**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. Mai 2020

Die Lausitz Energie Kraftwerke AG beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Spremberg, Flur 36 und 37 sowie Gemarkung Terpe, Flur 2 und 3 das Kraftwerk Schwarze Pumpe durch Errichtung und Betrieb von zwei Anlagen zur Aktivkohledosierung in die Rauchgaskanäle der Kraftwerksblöcke A und B wesentlich zu ändern.

Das Kraftwerk Schwarze Pumpe ist der Nummer 1.1 mit einem G in Spalte c und einem E in Spalte d des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen.

Weiterhin ist das Kraftwerk der Nummer 1.1.1 mit einem X in Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zuzuordnen und unterliegt somit der Einstufung als UVP-pflichtiges Vorhaben. Bei Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens ist nach § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht des Änderungsvorhabens durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Merkmale des Vorhabens:

Die Lausitz Energie Kraftwerke AG (LE-K) betreibt auf dem Gelände in Schwarze Pumpe, Gemarkung Spremberg, Flur 36 und 37, Gemarkung Terpe, Flur 6 und 3 ein Großkraftwerk zur Strom- und Wärmeversorgung unter Nutzung von Braunkohle und der Mitverbrennung von Abfällen. Die LE-K beabsichtigt zur Abscheidung von Quecksilber in den Rauchgaskanälen der beiden Blöcke A und B jeweils zwischen der regenerativen Luftvorwärmung und dem Elektrofilter dotierte Aktivkohle im Gegenstrom einzudüsen.

Durch das Vorhaben wird eine Fläche von circa 140 m² in Anspruch genommen. Während der Bauphase sind Belästigungen durch Staub und Lärm zu erwarten. Während des Betriebs können schädliche Auswirkungen durch Lärm hervorgerufen werden.

Das Kraftwerk unterliegt der Störfall-Verordnung, ein entsprechendes Störfallkonzept liegt vor.

Standort des Vorhabens:

Das Vorhaben wird auf einem bestehenden Betriebsgelände durchgeführt. Die Vorhabenfläche ist überwiegend durch Versiegelung und Bebauung gekennzeichnet. Auf dem Vorhaben Grundstück selbst befinden sich keine Schutzgebiete oder besonders sensible Gebiete. Im Untersuchungsgebiet (Radius von 3,2 km um die geplante Anlage) liegt das FFH-Gebiet „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ sowie die zwei Landschaftsschutzgebiete „Slamer Heide“ und „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“. Weitere schutzwürdige Gebiete sind nicht vorhanden.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Als maßgebliche Umwelteinwirkungen während des Betriebs der Dosieranlagen kommen insbesondere Emissionen beim Befüllen der Aktivkohlesilos sowie bei den Abreinigungsprozessen in Betracht. Bei antragsgemäßer Realisierung sind erheblich nachteilige Auswirkungen durch anlagenbedingte Luftschadstoffemissionen auf das FFH-Gebiet nicht zu erwarten. Die möglichen Auswirkungen durch Geräuschemissionen für die nächstgelegenen Wohnbebauungen werden aufgrund des geringen zusätzlichen Fahrzeugverkehrs und der Abschirmung der Anlage durch die bestehenden Gebäude als irrelevant eingeschätzt. Eine dauerhafte Veränderung des Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten, da sich die geplante Anlage in die bereits bestehende industriell vorgeprägte Bebauung einfügt. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter, unter anderem durch das bestehende Unfallrisiko, sind bei Einhaltung des Standes der Technik nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Klima sind ebenfalls als unerheblich zu bewerten.

Es bestehen daher keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Grundwasserentnahme
zur Beregnung landwirtschaftlicher Kulturen
in Rehfeld“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. Mai 2020

Der Agrarbetrieb Rehfeld GmbH & Co. KG, Rehfelder Friedensstraße 33 in 16866 Kyritz beantragt für die Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen in der Gemarkung Rehfeld die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes.

Der Agrarbetrieb beabsichtigt, zu seinen bestehenden zwei Brunnen vier weitere Brunnen zur landwirtschaftlichen Feldberegnung in der Gemarkung Rehfeld zu errichten. Geplant ist ein Leistungspumpversuch für zunächst drei Brunnen in Form eines einjährigen Probetriebes für die Beregnungssaison 2020. Die Grundwasserentnahme umfasst eine Fördermenge von insgesamt 150 000 m³.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Grundwasserentnahme aus den Beregnungsbrunnen bewirkt eine räumlich begrenzte Absenkung des Grundwassers, die einer durch den Brunnenbetrieb saisonalen Dynamik unterliegt. Die Grundwasserabsenkung ist daher zeitlich an den Brunnenbetrieb gebunden und nach Nutzungsaufgabe reversibel. Die Grundwasserentnahme im Rahmen des einjährigen Probetriebes kann nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter in der unmittelbaren Umgebung haben.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: www.lfu.brandenburg.de/info/owb.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Renaturierung der Dahme
bei Teurow im FFH-Gebiet Dahmetal“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. Mai 2020

Der Naturschutzfonds Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 18/19, 14473 Potsdam hat für das Vorhaben „Renaturierung der Dahme bei Teurow im FFH-Gebiet Dahmetal“ im Landkreis Dahme-Spreewald, Gemeinde Halbe, eine Plangenehmigung nach § 68 Absatz 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt.

Im Zuge des „LIFE“-Förderprogrammes der EU widmet sich der Naturschutzfonds Brandenburg dem Erhalt und der Wiederherstellung von Auen- und Moorwäldern und der Gewässerentwicklung in ausgewählten „Natura 2000“-Gebieten. Im Rahmen des Vorhabens zur Renaturierung der Dahme bei Teurow plant der Naturschutzfonds Brandenburg die Wiederanbindung eines Altarmes. Die Maßnahmen umfassen im Einzelnen die Profilierung einer bestehenden Flutrinnenstruktur, den Rückbau eines Rohrdurchlasses, das Einbringen von Grobflussskies als Laichhabitat und die Verfüllung eines Durchstichs. Ziel des Vorhabens ist es, durch regelmäßiges Überfluten des angrenzenden Auwaldbestandes, die laterale Vernetzung zwischen Dahme und Aue nachhaltig zu fördern.

Mit Durchführung des Vorhabens erfolgt eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers im Sinne des § 67 Absatz 2 Satz 1 WHG.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen sind überwiegend baubedingt. Sie treten für die Dauer der Bauphase auf und können unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG auslösen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: www.lfu.brandenburg.de/info/owb.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für die Planänderung des Rahmenbetriebsplans
„Sandlagerstätte Niederlehme, Teilfelder II bis V“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 30. April 2020

Die Firma HSK Heidelberger Sand und Kies GmbH mit Sitz in Perniek/Neukloster beantragte mit Schreiben vom 12. August 2019 für die Planänderung des Rahmenbetriebsplans „Sandlagerstätte Niederlehme, Teilfelder II bis V“ die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Durch die geplante Planänderung entfallen die im Teilbereich der Erdstoffverwertungsanlage III (EVA III) vorgesehene Wiederverfüllung und Wiederaufforstung. Gemäß § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht bei Änderungen des Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine UVP-

Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 UVPG entsprechend. Die allgemeine Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen (§ 7 Absatz 1 UVPG). Sofern im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, ist gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Durch die allgemeine Vorprüfung ist zu prüfen, ob die Planänderung des Rahmenbetriebsplans „Sandlagerstätte Niederlehme, Teilfelder II bis V“ erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung gemäß § 9 in Verbindung mit § 7 UVPG wurde festgestellt, dass für die oben genannte Planänderung des Rahmenbetriebsplans keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter gemäß § 2 Absatz 1 UVPG zu erwarten.
- Es sind keine „Natura 2000“-Gebiete, Naturschutzgebiete oder sonstige Schutzgebiete beziehungsweise zu schützende Objekte betroffen.
- Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets „Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“ ist durch die Änderung nicht gegeben.
- Es sind keine besonders gefährdeten Arten betroffen.
- Von der Maßnahme sind keine Flächen betroffen, die aktuell einer bedeutenden Nutzung oder Funktion unterliegen.
- Eine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung ist nicht gegeben.

Die Feststellung erfolgte auf Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen für die Planänderung des Rahmenbetriebsplans „Sandlagerstätte Niederlehme, Teilfelder II bis V“ und eigener Informationen des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe.

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-328) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Teilaufhebung einer Bewilligung

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 6. Mai 2020

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), ist dem Antrag der

Heidelberger Sand und Kies GmbH
mit Sitz in Heidelberg,
eingetragen beim Amtsgericht Mannheim
im Handelsregister unter HRB 337682,

auf Aufhebung eines 304 700 m² großen Flächenteils der am 25. März 1992 vom Oberbergamt des Landes Brandenburg gemäß § 8 BBergG erteilten Bewilligung zur Gewinnung von

Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen

für das Feld **Drahnsdorf** (Feldesnummer: 22-526) mit Datum vom 14. April 2020 stattgegeben worden. Die verbleibende Fläche des im Landkreis Dahme-Spreewald gelegenen Bewilligungsfeldes beträgt nach der Teilaufhebung 619 900 m².

Mit dieser Bekanntmachung erlischt die Bewilligung im aufgehobenen Feldesteil.

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung HT 2014 Neuenhagen-Finow standortgleicher Mastwechsel (M 54)“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 5. Mai 2020

Zur Einspeisung der erzeugten Elektroenergie des Photovoltaik-Parks Weesow-Willmersdorf in das 110-kV-Netz der E.DIS

Netz GmbH (E.DIS) ist die Errichtung des Umspannwerkes (UW) Börnicke geplant. Für dessen Anbindung ist ein standortgleicher Ersatz des bestehenden Tragmastes M 54 durch einen Kreuztraversenmast in die bestehende 110-kV-Freileitung HT 2014 Neuenhagen-Finow der E.DIS erforderlich. Der standortgleiche Mastwechsel findet in der Gemarkung Börnicke, Flur 1, Flurstück 487 im Landkreis Barnim statt.

Die Baumaßnahme soll außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel ab August 2020 erfolgen.

Das Vorhaben soll durch ein Anzeigeverfahren nach § 43f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zugelassen werden. Nach § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG ist der Mastwechsel nur dann unwesentlich, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach den §§ 5, 9 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Durch das Vorhaben sind keine besonderen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen. Damit hat sich die Pflicht zur Durchführung der zweiten Prüfungsstufe gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 UVPG erübrigt und es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-0) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2002)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „110-kV-Freileitungsanbindung
UW Börnicke HT 2119 (Abzweig Börnicke)“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 5. Mai 2020

Zur Einspeisung der erzeugten Elektroenergie des Photovoltaik-Parks Weesow-Willmersdorf in das 110-kV-Netz der E.DIS Netz GmbH (E.DIS) plant die WT Energiesysteme GmbH (WT) die Errichtung des Umspannwerkes (UW) Börnicke. Für dessen Anbindung an Mast 54 der bestehenden 110-kV-Freileitung HT 2014 Neuenhagen-Finow der E.DIS soll eine circa 24 m lange Freileitung (HT 2119) errichtet werden. Das Vorhaben wird in der Gemarkung Börnicke, Flur 1, Flurstück 487 im Landkreis Barnim umgesetzt. Die Bauarbeiten sind für Ende August vorgesehen.

Das Vorhaben soll durch ein Anzeigeverfahren nach § 43f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zugelassen werden. Nach § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG ist die Leitungsanbindung nur dann unwesentlich, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach den §§ 5, 7 UVP in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVP war auf Antrag der im Auftrag der WT handelnden LTB Leitungsbau GmbH eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung stellte das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe fest, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Durch das Vorhaben sind keine besonderen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVP aufgeführten Schutzkriterien betroffen. Damit hat sich die Pflicht zur Durchführung der zweiten Prüfungsstufe gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erübrigt und es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVP). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-0) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2002)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Teilsanierung
FGL 210 Maßnahme (MN) 1293“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 11. Mai 2020

Die ONTRAS Gastransport GmbH (ONTRAS) plant zur Gewährleistung einer zuverlässigen Gasversorgung zur Wiederherstellung der Leitungsintegrität Sanierungsmaßnahmen an der Ferngasleitung (FGL) 210 Apollendorf-Schönwalde. Der Durchmesser beträgt DN 600, der Auslegungsdruck DP 63 bar.

Die in diesem Rahmen vorgesehene Maßnahme (MN) 1293 soll in der Gemarkung Falkenhagen Forst (V), Gemeinde Velten, Landkreis Oberhavel, realisiert werden. Es handelt sich um ein Änderungsvorhaben, bei dem der Trassenverlauf auf einer Länge von circa 160 m verschoben werden soll, sodass die bestehende Bahnstrecke weiter nördlich unterirdisch gekreuzt wird. Im Zuge dessen soll die vorhandene Bahnkreuzung stillgelegt werden.

Im Auftrag und in Bevollmächtigung der ONTRAS beantragte die epeg Energieplanung für das Vorhaben die Zulassung im Anzeigeverfahren nach § 43f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Nach § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG ist die Baumaßnahme nur dann unwesentlich, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Nach den §§ 5, 9 UVP in Verbindung mit der Nummer 19.2.4 der Anlage 1 zum UVP führte das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung stellte das LBGR fest, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Von dem Änderungsvorhaben sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVP aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum UVP genannten Kriterien zu Vorhabensmerkmalen, welche die Größe und Aus-

gestaltung sowie Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat sich ergeben, dass die Teilsanierungsmaßnahme MN 1293 keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lässt. Das Vorhaben beinhaltet das Verschieben einer bestehenden Ferngasleitung auf einer Länge von circa 160 m.

Als besondere örtliche Gegebenheit gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien sind die Wasserschutzgebiete „Hennigsdorf/Marwitz“ (3031) und „Stolpe“ (7401) betroffen, welche sich in der Zone III im östlichen Teil der Vorhabenfläche überschneiden. Durch die Beachtung allgemeiner Vorschriften zur fachgerechten Nutzung und Lagerung von Gefahrstoffen können Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen vermieden werden. Weiterhin sind die Baufirmen darüber hinaus verpflichtet, alle Maschinen und Werkzeuge mit biologisch abbaubaren Ölen und Fetten zu betreiben. Dadurch sind zum Standort des Änderungsvorhabens als Kriterium Nummer 2 nach Anlage 3 zum UVPG keine Besonderheiten ersichtlich, aus deren Vorhandensein sich durch das Vorhaben ein Potenzial erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen ergeben würde.

Die Auswirkungen des Änderungsvorhabens sind angesichts der bereits bestehenden Vorbelastungen (Bahngleise, Landstraße) weder so schwer noch so komplex und überwiegend temporär, dass sie erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auslösen würden. Auch unter dem Gesichtspunkt der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens nach Anlage 3

Nummer 3 zum UVPG lässt sich damit keine UVP-Pflicht ableiten.

Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten können auch für die weiteren Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 UVPG betriebs- und anlagenbedingte nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-0) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2002)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Waldsiewersdorf
Vom 29. April 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Märkisch-Oderland, Gemarkung Lichtenow, Flur 1, Flurstück 101 auf einer Fläche von 6,164 ha die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 25. Februar 2020, Az.: LFB 10-02-7020-6/2-2020 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033433 1515104 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsiewersdorf, Eberswalder Chaussee 3, 15377 Waldsiewersdorf eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Waldsiefersdorf
Vom 29. April 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Märkisch-Oderland, Gemarkung Rehfelde, Flur 4, Flurstück 73 auf einer Fläche von 2,6 ha die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 25. Februar 2020, Az.: LFB 10-02-7020-6/3-2020 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033433 1515104 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsiefersdorf, Eberswalder Chaussee 3, 15377 Waldsiefersdorf eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Waldsiefersdorf
Vom 29. April 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Märkisch-Oderland, Gemarkung Rehfelde, Flur 4, Flurstück 123 auf einer Fläche von

5,8528 ha die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 25. Februar 2020, Az.: LFB 10-02-7020-6/5-2020 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033433 1515104 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsiefersdorf, Eberswalder Chaussee 3, 15377 Waldsiefersdorf eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Waldsiefersdorf
Vom 29. April 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Märkisch-Oderland, Gemarkung Rehfelde, Flur 4, Flurstück 124/2 auf einer Fläche von 5,3205 ha die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 25. Februar 2020, Az.: LFB 10-02-7020-6/6-2020 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033433 1515104 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsiewersdorf, Eberswalder Chaussee 3, 15377 Waldsiewersdorf eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Waldsiewersdorf
Vom 29. April 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Märkisch-Oderland, Gemarkung Rehfelde, Flur 4, Flurstück 163 auf einer Fläche von 6,4339 ha die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 25. Februar 2020, Az.: LFB 10-02-7020-6/7-2020 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033433 1515104 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsiewersdorf, Eberswalder Chaussee 3, 15377 Waldsiewersdorf eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Waldsiewersdorf
Vom 29. April 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Märkisch-Oderland, Gemarkung Reichenberg, Flur 4, Flurstück 45 auf einer Fläche von 2,9116 ha die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 25. Februar 2020, Az.: LFB 10-03-7020-6/10-2020 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033433 1515104 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsiewersdorf, Eberswalder Chaussee 3, 15377 Waldsiewersdorf eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Waldsieversdorf
Vom 29. April 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Märkisch-Oderland, Gemarkung Reichenberg, Flur 3, Flurstück 26 auf einer Fläche von 4,7188 ha die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 25. Februar 2020, Az.: LFB 10-03-7020-6/11-2020 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033433 1515104 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsieversdorf, Eberswalder Chaussee 3, 15377 Waldsieversdorf eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Waldsieversdorf
Vom 29. April 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Märkisch-Oderland, Gemarkung Ringenwalde, Flur 1, Flurstück 5/29 auf einer Fläche von 4,8386 ha die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 25. Februar 2020, Az.: LFB 10-04-7020-6/13-2020 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033433 1515104 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsieversdorf, Eberswalder Chaussee 3, 15377 Waldsieversdorf eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Jüterbog
Vom 8. Mai 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Teltow-Fläming, Gemarkung Neuhof, Flur 1, Flurstücke 226/1, 287, 288, Gemarkung Kloster Zinna, Flur 3, Flurstücke 248, 32, 33, 34, 35, 254, Gemarkung Kloster Zinna, Flur 4, Flurstücke 41, 17, 22/2, 23 und 24 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 29,2029 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 20 ha bis weniger als 50 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 17. März 2020, Az.: LFB 18.05-7020-8/19/KW durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Flächennutzung ist durch Ackerflächen (Stilllegungsflächen) charakterisiert. Es entstehen hochwertige Mischwaldflächen mit einem Mindestanteil von 50 Prozent Laubholz, die bereits zum Zeitraum der Begründung, bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Mischwaldbestände, hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03372 4424-90 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Jüterbog, Tulpenweg 3, 14913 Jüterbog eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Oranienburg

Die Eheleute

Carlo Marchese, geb. am 03.04.1966 und
Gaetana Vicari, geb. am 15.02.1977
beide wohnhaft:

Waldemarstraße 30, 16540 Hohen Neuendorf

Die Eheleute sind beide ausschließlich italienische Staatsbürger. Sie haben am 14.04.2000 in Palma di Montechiaro die Ehe geschlossen. Ehevertragliche Vereinbarungen haben sie bislang nicht getroffen. Die Ehegatten leben daher im gesetzlichen Güterstand nach italienischem Recht (comunione legale).

Sie haben am 27.12.2019 zur Urkunde Nr. 459/2019 des Notars Wolfgang Thoms in Berlin-Schöneberg vertraglich folgende Gegenstände zum (Vorbehaltsgut) Eigengut des Ehemannes (beni personali - Art 179 Cciv) erklärt:

Nr. 1:

Laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses im Grundbuch von Hohen Neuendorf des Amtsgerichts Oranienburg, Blatt 6061:

Miteigentumsanteil von 85,04/1000 am Grundstück der Gemarkung Hohen Neuendorf, Flur 9, Flurstück 143, Gebäude-

und Freifläche Berliner Straße 57 A zu 904 qm; Flur 9, Flurstück 144, Gebäude- und Freifläche Berliner Straße 57 A zu 313 qm und Flur 9, Flurstück 146, Gebäude- und Freifläche Berliner Straße 57 A zu 647 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeinheit im Aufteilungsplan bezeichnet mit der Nr. G1.

Nr. 2:

Laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses im Grundbuch von Hohen Neuendorf des Amtsgerichts Oranienburg, Blatt 6062:

Miteigentumsanteil von 77,96/1000 am Grundstück der Gemarkung Hohen Neuendorf, Flur 9, Flurstück 143, Gebäude- und Freifläche Berliner Straße 57 A zu 904 qm; Flur 9, Flurstück 144, Gebäude- und Freifläche Berliner Straße 57 A zu 313 qm und Flur 9, Flurstück 146, Gebäude- und Freifläche Berliner Straße 57 A zu 647 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeinheit im Aufteilungsplan bezeichnet mit der Nr. G2.

Nr. 3:

Laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses im Grundbuch von Hohen Neuendorf des Amtsgerichts Oranienburg, Blatt 6120:

Miteigentumsanteil von 3,25/1000 am Grundstück der Gemarkung Hohen Neuendorf, Flur 9, Flurstück 143, Gebäude- und

Freifläche Berliner Straße 57 A zu 904 qm; Flur 9, Flurstück 144, Gebäude- und Freifläche Berliner Straße 57 A zu 313 qm und Flur 9, Flurstück 146, Gebäude- und Freifläche Berliner Straße 57 A zu 647 qm
verbunden mit dem Sondereigentum an dem Lagerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit der Nr. Lager 2.

Nr. 4:

Laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses im Grundbuch von Hohen Neuendorf des Amtsgerichts Oranienburg, Blatt 6122:

Miteigentumsanteil von 3,25/1000 am Grundstück der Gemarkung Hohen Neuendorf, Flur 9, Flurstück 143, Gebäude- und Freifläche Berliner Straße 57 A zu 904 qm; Flur 9, Flurstück 144, Gebäude- und Freifläche Berliner Straße 57 A zu 313 qm und Flur 9, Flurstück 146, Gebäude- und Freifläche Berliner Straße 57 A zu 647 qm
verbunden mit dem Sondereigentum an dem Lagerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit der Nr. Lager 4.

Nr. 5:

Laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses im Grundbuch von Hohen Neuendorf des Amtsgerichts Oranienburg, Blatt 6136:

Miteigentumsanteil von 4,75/1000 am Grundstück der Gemarkung Hohen Neuendorf, Flur 9, Flurstück 143, Gebäude- und

Freifläche Berliner Straße 57 A zu 904 qm; Flur 9, Flurstück 144, Gebäude- und Freifläche Berliner Straße 57 A zu 313 qm und Flur 9, Flurstück 146, Gebäude- und Freifläche Berliner Straße 57 A zu 647 qm
verbunden mit dem Sondereigentum an dem Doppelparker im Aufteilungsplan bezeichnet mit der Nr. TG 27/28.

Nr. 6:

Laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses im Grundbuch von Hohen Neuendorf des Amtsgerichts Oranienburg, Blatt 6139:

Miteigentumsanteil von 4,75/1000 am Grundstück der Gemarkung Hohen Neuendorf, Flur 9, Flurstück 143, Gebäude- und Freifläche Berliner Straße 57 A zu 904 qm; Flur 9, Flurstück 144, Gebäude- und Freifläche Berliner Straße 57 A zu 313 qm und Flur 9, Flurstück 146, Gebäude- und Freifläche Berliner Straße 57 A zu 647 qm
verbunden mit dem Sondereigentum an dem Doppelparker im Aufteilungsplan bezeichnet mit der Nr. TG 33/34.

Amtsgericht Oranienburg
Eingetragen am 27.04.2020
Az.: GR 266

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Folgender abhandengekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Frau **Mareen Kerstan**, Dienstaussweis-Nr. **200 756**, ausgestellt am 14. Januar 2011, gültig bis 13. Januar 2021.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Liebenthaler Pferdeherde e. V., Weg zum Wildpferdgehege 1 b in 16559 Liebenwalde/OT Liebenthal ist zum 31.12.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Liquidatoren:

Frau Heidi Büttner
Dorfallee 16
16559 Liebenwalde

Herr Hans-Detlef Schulze
Liebenthaler Straße 17
16559 Liebenwalde

Der Verein Elektrogemeinschaft Brandenburg e. V. i. L., Behlertstraße 3 a, 14467 Potsdam ist zum 29.08.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Liquidatoren:

Herr Jörg Bredow
Briesener Straße 9 A,
15518 Briesen Ortsteil Wilmersdorf

Herr Carsten Joschko
Straße 67 Nummer 23
13125 Berlin

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.